

§ 9 Immissionsschutz an Wohngebäuden

- (1) Um Lärmeinwirkungen aus dem Verkehr auf der Bundesstraße 470 entgegenzuwirken, sind in Wohnungen die zur Ruhe dienenden Räume jeweils westlich auszurichten.
- (2) Die Außenwände sind so zu konstruieren, daß das Schalldämmmaß, einschl. Putz, 55 dB(A) erreicht; dies ist mit den Bauvorlagen nachzuweisen.
- (3) Die Fenster und Fenstertüren in Aufenthaltsräumen sind mit einer hochschalldämmenden Isolierverglasung mit einem Schalldämmmaß von 40 dB herzustellen.

§ 10 Inkrafttreten des Bebauungsplanes

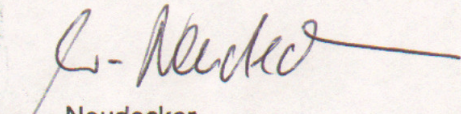
Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung, gem. § 10 (BauGB) rechtsverbindlich.

Neustadt/Aisch, den 30.03.2000



Dachsbach 06. Sep. 2000

MARKT DACHSBACH



Neudecker
1. Bürgermeister